

Bau- und Umweltschutzdirektion

Kanton Basel-Landschaft

Tiefbauamt

Zuständigkeiten beim Hochwasserschutz

an Fließgewässern im Kanton Basel-Landschaft

Jaroslav Mišun, Leiter Geschäftsbereich Wasserbau
Aesch, 3. November 2011



Wasserbau: Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Kanton Basel-Landschaft

1. Baulicher Hochwasserschutz
2. Sohlenunterhalt
3. Uferunterhalt
4. Unterhalt der Ufervegetation

Weitere, hier nicht besprochene Themen:

5. Reinigung der Gewässer
6. Bewilligungen, Konzessionen
7. Unterhalt von Bauwerken an und in Gewässern
8. Revitalisierungen



1. Baulicher Hochwasserschutz

Der Kanton ist zuständig für den baulichen Hochwasserschutz (HWS) an öffentlichen Gewässern.

HWS-Projekte werden unter Mitwirkung der betroffenen Einwohnergemeinden und interessierten Kreisen vom Geschäftsbereich Wasserbau des Tiefbauamtes BL ausgearbeitet.

Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer vom 1. April 2004

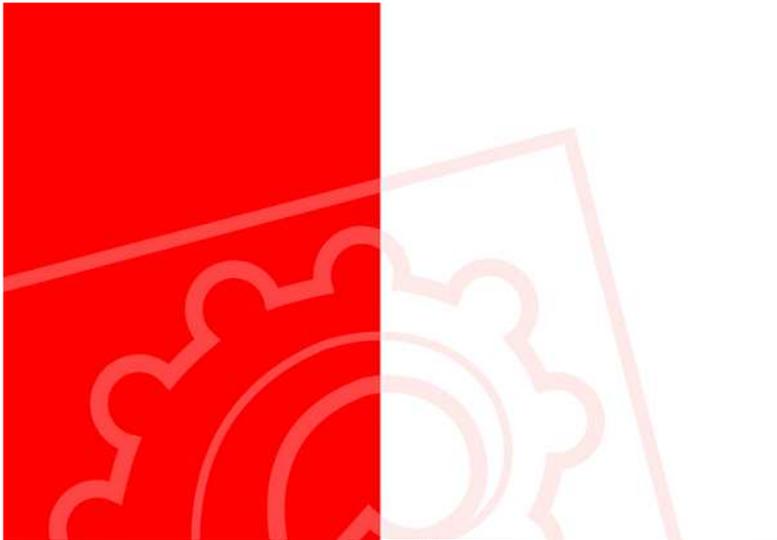
§ 13 Kanton

Der Kanton ist zuständig für den baulichen Hochwasserschutz. Die Bau- und Umweltschutzdirektion kann die Projektierung und die Bauausführung für den baulichen Hochwasserschutz Dritten übertragen.



Hochwasserschutz Birs in Aesch 1971





Bereich Versickerungsanlage

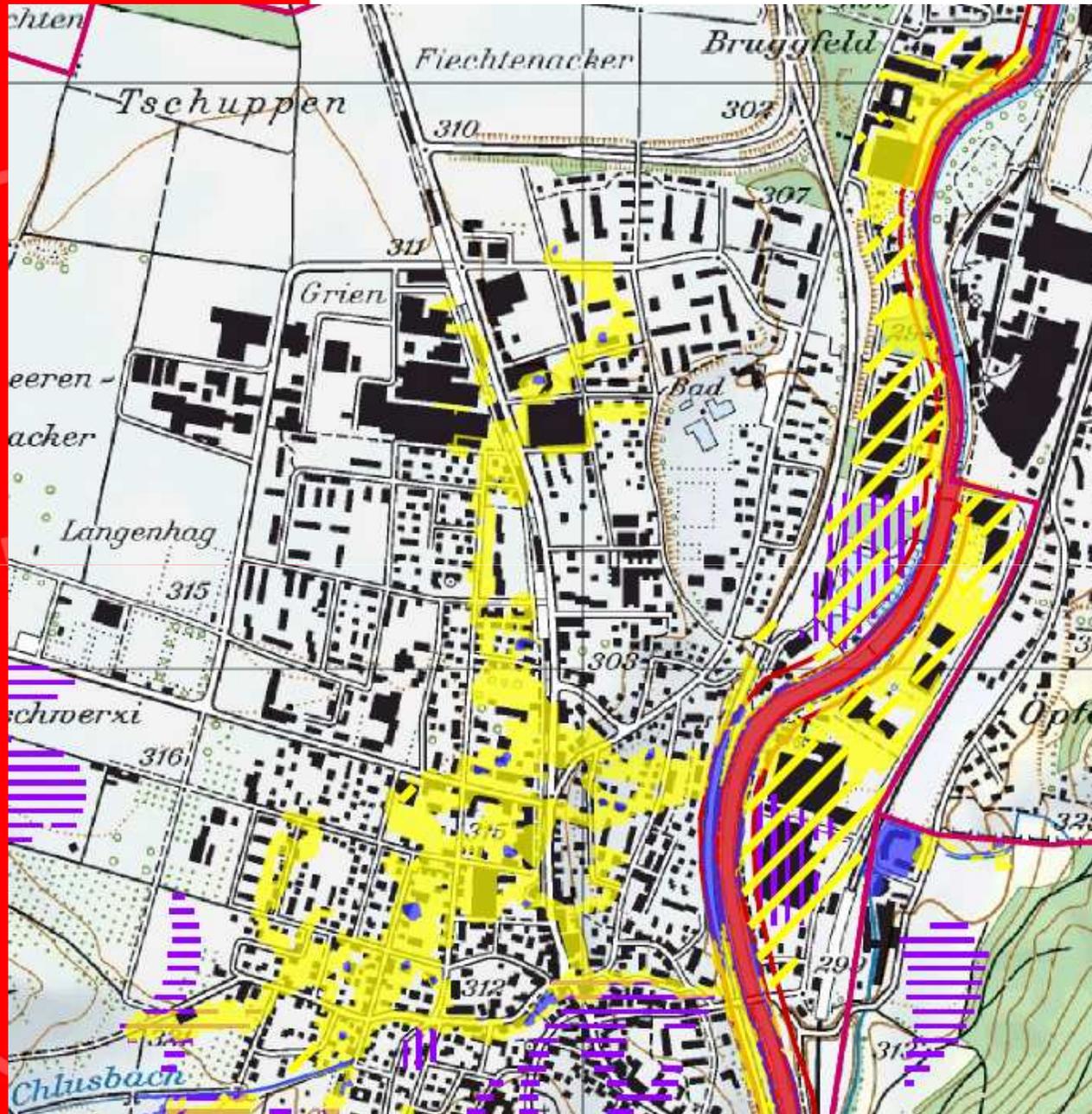


**Blockrampe
im Gebiet
„Kuhweid“**



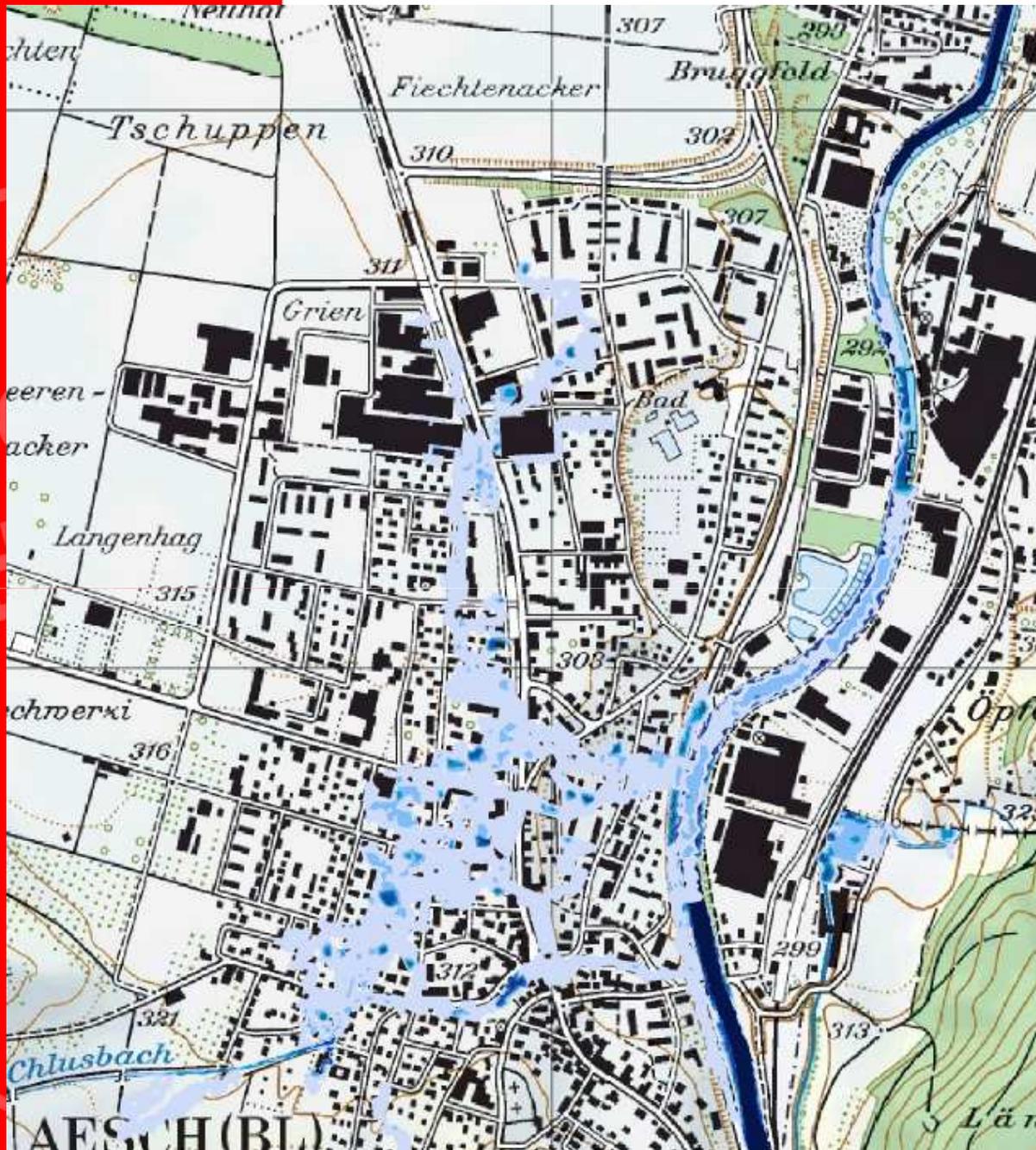


Bereich Metallwerksteg (Aesch BL / Dornach SO)



Gefahrenkarte (Wasser) entlang Birs und Chlusbach in Aesch

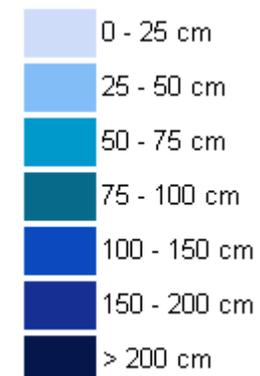
-  Gefahrenhinweis Grundwasseraufstoss
-  Gefahrenhinweis Rückstau Kanalisation
-  Gefahrenhinweis Hangwasser
-  Gefahrenhinweis Ufererosion
-  Gefährdung erheblich
-  Gefährdung mittel
-  Gefährdung gering
-  Restgefahr



Bau- und Umweltschutzdirektion
Kanton Basel-Landschaft

Tiefbauamt

Fliesstiefen beim HQ₁₀₀ in Aesch



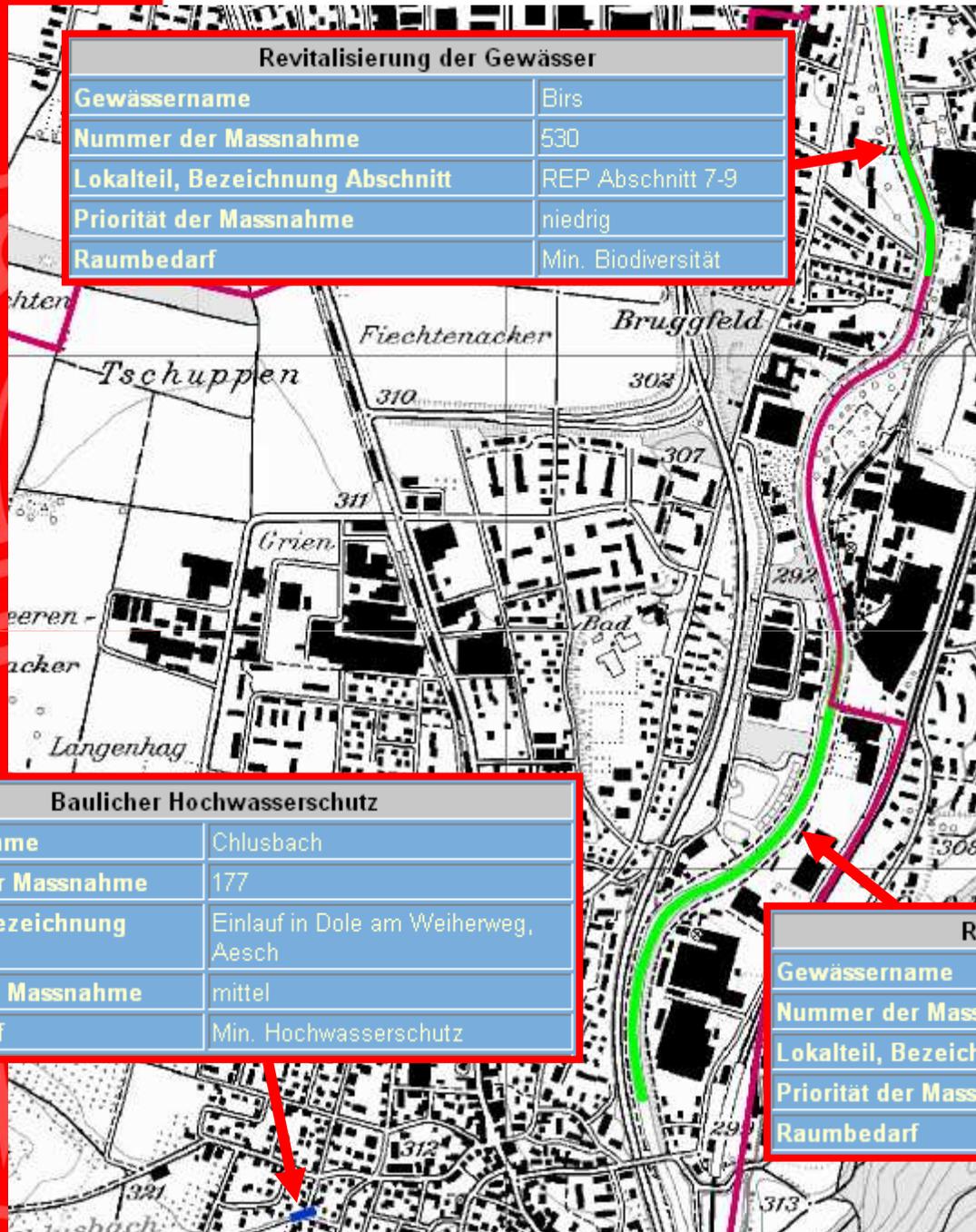


Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer vom 1. April 2004

§ 10 Wasserbaukonzept

Die kantonale Fachstelle erstellt unter Mitwirkung der betroffenen Einwohnergemeinden und der interessierten Kreise ein Konzept, das aufzeigt, wo Vorkehrungen im Bereich der Revitalisierungen und des Hochwasserschutzes im Kanton mittelfristig zu treffen sind.

Das Wasserbaukonzept wird vom Regierungsrat erlassen.



Revitalisierung der Gewässer	
Gewässername	Birs
Nummer der Massnahme	530
Lokalteil, Bezeichnung Abschnitt	REP Abschnitt 7-9
Priorität der Massnahme	niedrig
Raumbedarf	Min. Biodiversität

Baulicher Hochwasserschutz	
Gewässername	Chlusbach
Nummer der Massnahme	177
Lokalteil, Bezeichnung Abschnitt	Einlauf in Dole am Weiherweg, Aesch
Priorität der Massnahme	mittel
Raumbedarf	Min. Hochwasserschutz

Revitalisierung der Gewässer	
Gewässername	Birs
Nummer der Massnahme	531
Lokalteil, Bezeichnung Abschnitt	REP Abschnitt 11-12
Priorität der Massnahme	niedrig
Raumbedarf	Min. Biodiversität

Wasserbaukonzept des Kantons und Prioritäten von Massnahmen

Situation in Aesch



2. Sohlenunterhalt

Der Kanton ist für den Sohlenunterhalt von öffentlichen Gewässern zuständig.

Der Geschäftsbereich Wasserbau des Tiefbauamtes ist somit für den Unterhalt von Sohlenbauwerken (Schwellen, Blockrampen etc.) und das Entfernen von gefährlichen Auflandungen nach Hochwasserereignissen verantwortlich.

Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer vom 1. April 2004

§ 13 Kanton

Der Kanton ist zuständig für den Unterhalt der Sohlen.

Beispiel Schwellenunterhalt



Bau- und Umweltschutzdirektion
Kanton Basel-Landschaft

Tiefbauamt

Beispiel Auflandung



Gemeinde Bubendorf, Frenke, defekte



Stadt Laufen, Birs, Kraftwerk EBM



3. Uferunterhalt

Grundsatz: Fliessgewässer benötigen keine Uferverbauungen.

Alle Uferverbauungen wurden erstellt, um etwas zu schützen oder zu sichern und müssen deshalb auch von den Eigentümern der Anstossparzellen unterhalten werden.

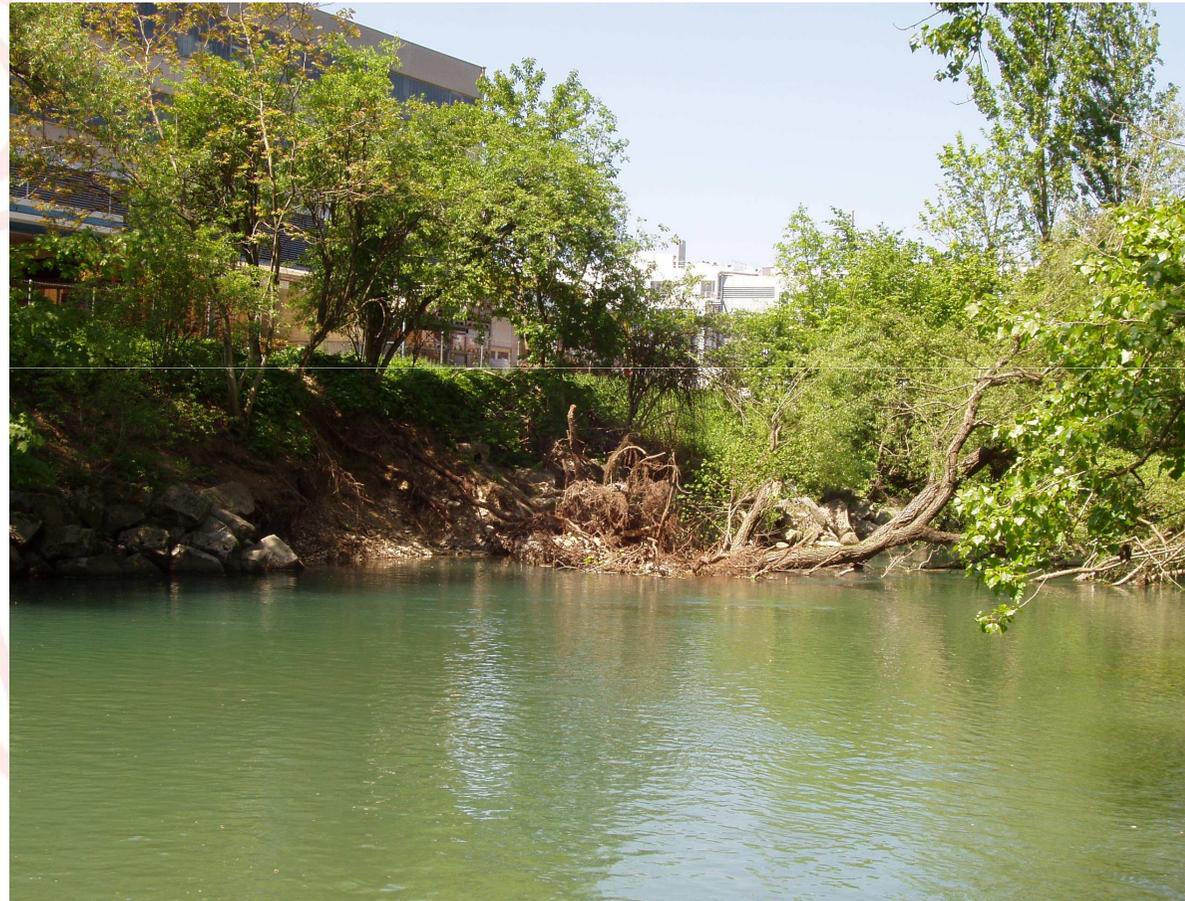
Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer vom 1. April 2004

§ 14 Übrige

1. Der Uferunterhalt ist Sache der Anstossenden.
2. Verlegungen sind Sache der Interessierten.
3. Der Unterhalt und die Reinigung von Dolen sowie das Ausdolen obliegen den Eigentümern der Dolen.
4. Uferunterhalt, Verlegungen und Ausdolungen unterliegen der Aufsicht der kantonalen Fachstelle. Diese kann die Entfernung oder den Ersatz von unzweckmässigen Dolen verfügen.



Beispiel Uferunterhalt



Gemeinde Aesch, Birs



4. Unterhalt der Ufervegetation

Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer
vom 1. April 2004

§ 15 Unterhalt der Ufervegetation

1. Eingriffe in die Ufervegetation unterliegen, wenn es sich bei der Ufervegetation um Wald handelt, der Waldgesetzgebung, in den übrigen Fällen der Naturschutzgesetzgebung.
2. Die periodische Pflege und der Unterhalt der Ufervegetation sowie das Beseitigen und Entsorgen von Bäumen und Sträuchern, welche den Abfluss behindern und zu Überschwemmungen führen können, obliegen den Anstossenden unter Aufsicht der zuständigen kantonalen Fachstellen.



Beispiel Unterhalt Ufervegetation



Gemeinde Zwingen, Birs, Durchforstung Ufervegetation



Zusammenfassung

1. Für baulichen Hochwasserschutz und Revitalisierungen ist der Kanton zuständig
2. Sohlenunterhalt obliegt i.d.R dem Kanton
3. Uferunterhalt und periodische Pflege der Ufervegetation obliegt den Anstossenden (Bewilligungspflichtig)